



Mitteilungsvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0853 Status: öffentlich Datum: 15.11.2019
Termin	Beratungsfolge:	
28.11.2019	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu den Themen oberflächennahes Grundwasser, Beregnung der Felder sowie Regeneration des Grundwassers

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2019 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen den anliegenden Fragenkatalog eingereicht und um Erörterung im Umweltausschuss gebeten.

Vorbemerkung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als untere Wasserbehörde zuständig für die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zum Zwecke der Beregnung. Hierbei werden qualitative und quantitative Fragestellungen im Erlaubnisverfahren geprüft und weitere Behörden (u.a. Landwirtschaftskammer, untere Naturschutzbehörde) beteiligt. Zum Abgleich, ob die beantragte Entnahmemenge dem in § 6 Wasserhaushaltsgesetz genannten Grundsätzen für die Bewirtschaftung des Grundwassers entspricht und den in § 47 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen nicht entgegen steht, wird der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.05.2015 herangezogen. Hierbei wird im Einzelnen betrachtet, ob ein vereinfachtes oder besonderes Verfahren Anwendung finden muss. Prüfkriterium ist hierfür u.a. die beantragte Entnahmemenge und Lage der Entnahmestelle. Im besonderen Verfahren ist eine hydrogeologische Modellierung ebenso erforderlich wie eine Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes.

Weiterhin wird insbesondere geprüft, welche örtlichen Auswirkungen bei der Entnahme des Grundwassers im Einzelfall auftreten können.

Der Runderlass enthält Regelungen für einzelne Wassernutzer und trennt hierbei zwischen öffentlicher Wasserversorgung, landwirtschaftlicher und Eigenwasserversorgung von Industrie oder Gewerbe.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) werden derzeit weniger als 50 % des nach Runderlass festgelegten nutzbaren Dargebotes des Grundwassers durch die öffentliche Wasserversorgung (~ 60 %), landwirtschaftliche Beregnung (~ 25 %), betriebliche Nutzung (~ 10 %) und sonstige Nutzung (~ 5 %) beansprucht. Der mengenmäßig gute Zustand der Grundwasserkörper ist demnach als gesichert anzusehen.

Einzelheiten des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens werden nachfolgend in den jeweiligen Fragestellungen beantwortet.

Oberflächennahes Grundwasser / Beregnung der Felder

Zu 1.:

Im Jahr 2019 wurden bisher 19 Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser für die Bewässerung der Felder erteilt.

Zu 2.:

Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser werden grundsätzlich auf 20 Jahre befristet.

Zu 3.:

In den Jahren 2015 bis 2017 war die Anzahl der Anträge fast gleichbleibend (4 / 6 / 4). In den Jahren 2018 (13) und 2019 (27) hat sich die Anzahl der Anträge jeweils mehr als verdoppelt.

Zu 4.:

Im hausinternen Abstimmungsverfahren wird insbesondere die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Über die Erteilung der Erlaubnis wird jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalles entschieden.

Zu 5.:

Grundsätzlich können sowohl hydrogeologische, hydraulische und naturschutzfachliche Gründe einer wasserrechtlichen Erlaubnis entgegenstehen.

Die vorgesehenen Anbaukulturen auf den Flächen werden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde im Beteiligungsverfahren geprüft und eine Beregnungsbedürftigkeit beurteilt.

Zu 6.:

Die Entnahme zu Beregnungszwecken wird grundsätzlich nur aus dem Grundwasser zugelassen.

Zu 7.:

Zunächst ist für die Erteilung der Erlaubnis, abhängig von der Entnahmemenge, eine einmalige Gebühr in Höhe von mindestens 250 € und höchstens 50.000 € zu zahlen.

Für die tatsächlich entnommene Menge ist gemäß §§ 21 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) grundsätzlich eine Wasserentnahmegebühr zu erheben. Diese wird nicht erhoben, wenn die Wasserentnahmegebühr nicht höher als 260 € ist (bis 37.142 m³/a; Bagatellgrenze). Der Gebührensatz für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerungszwecken beträgt 0,007 € je m³.

Die betriebswirtschaftlichen Kosten (Herstellung und Betrieb von Brunnen und Beregnungsmaschinen) können von hier nicht benannt werden.

Zu 8.:

Da für die Entnahme von Grundwasser in geringen Mengen für private Gärten grundsätzlich keine Erlaubnis erforderlich ist, wird hierfür gemäß § 21 Abs. 4 NWG keine Wasserentnahmegebühr erhoben. Dem Betreiber entstehen somit nur Herstellungs- und Betriebskosten für den Brunnen.

Regeneration von Grundwasser in „Zeiten der Dürre“ im Rahmen des Klimawandels

Zu 1.:

Im Landkreis gibt es folgende noch ganz oder teilweise im Abbau befindliche und genehmigte Torfabbaustätten:

- Huvenhoopsmoor
- Königsmoor
- Klenkendorf Süd-West und Nord-Ost
- Barkhausen
- Langenhausen
- Findorf
- Stellingsmoor
- Großes und Weißes Moor bei Wohnste sowie
- Hatzter und Sotheler Moor

Bei allen Mooren ist zu überwiegenden Teilen der Abbaufäche als Folgenutzung Wiedervernässung bzw. planmäßige Vernässung vorgesehen. Darüber hinaus werden Wiedervernässungsmaßnahmen im Hemelsmoor durchgeführt.

Im Zuge der Aufstellung der Managementpläne zur Entwicklung der FFH-Gebiete wird außerdem geprüft, ob einzelne Gebiete ganz oder in Teilbereichen die Voraussetzungen für eine Wiedervernässung erfüllen. Sollten einzelne Bereiche identifiziert werden, stünden jedoch zunächst umfangreiche Planungen an, bevor Veränderungen am Grabensystem möglich sind.

Zur Vernässung werden Gräben zugesetzt, um Wasser anzustauen. Bei dem Wasser handelt es sich jedoch nicht im eigentlichen Sinne um Grundwasser, sondern um Niederschlagswasser, das durch die Resttorfmächtigkeiten nicht im Zusammenhang mit dem Grundwasser steht. Die Maßnahmen haben also keine direkten Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserspiegel.

Bei Baumaßnahmen wird auf weitgehende Versickerung des Niederschlagswassers geachtet. Weitere Maßnahmen anderer Behörden, die ein Verhindern des Absenkens des Grundwasserspiegels als Ziel haben, sind nicht bekannt.

Zu 2.:

Da die Unterhaltungsverbände ein gesetzliches Selbstverwaltungsrecht haben, kann der Landkreis als untere Wasserbehörde nur eingeschränkt, nämlich im Wege der Rechtsaufsicht auf die Durchführung der Aufgaben einwirken. Naturschutzrechtliche Vorgaben aus einer NSG-Verordnung sind jedoch genauso einzuhalten wie artenschutzrechtliche Belange. Deshalb findet eine enge Abstimmung mit dem Landkreis statt.

Zu 3.:

Von der unteren Naturschutzbehörde wird die Einhaltung des Artenschutzes und sonstiger naturschutzfachlicher Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung geprüft, wenn sie davon Kenntnis erhält bzw. der Unterhaltungsverband die Maßnahmen anzeigt. Ein vorgeschaltetes behördliches Prüfverfahren hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Auch ohne behördliche Prüfung ist der Unterhaltungsverband jedoch für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.

Zur Einhaltung des Artenschutzes gemäß dem Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung von 2017 (Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844-860) sind bestimmte Vorgaben bei der Unterhaltung zu beachten. Darunter fällt v.a. die Prüfung, ob in dem zu unterhaltenden Gewässer geschützte Arten vorkommen und ob diese durch die geplante Unterhaltungsmaßnahme beeinträchtigt werden können. Zur Verortung von kritischen Bereichen stellt der NLWKN Vorkommenskarten der Arten zur Verfügung. Sofern solche Arten vorkommen, sind dann bestimmte Vorgaben bei der Unterhaltung einzuhalten, die den Schutz der vorkommenden Art gewährleisten (z. B. Stehenlassen von bestimmten Anteilen an Sohlbewuchs, Böschungsmahd nur auf einer Seite oder zeitliche Beschränkungen der Räumung). Die Ansprüche der einzelnen Arten sind dabei in Form von Artensteckbriefen zusammengefasst. Sofern die Vorgaben zum Schutz der Arten aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden können, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, die von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und ggf. unter Auflagen erteilt wird.

In FFH-Gebieten ist sicherzustellen, dass die Unterhaltung verträglich mit dem FFH-Gebiet durchgeführt wird. In Schutzgebieten werden meist zusätzlich gesondert Anforderungen an eine naturverträgliche Unterhaltung gestellt, die in der jeweiligen Verordnung verankert sind.

In Vertretung

(Dr. Lühring)